

RS Vwgh 1987/1/29 86/02/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;
VStG §24;
VStG §32 Abs2;
VStG §47 Abs2;
VStG §49 Abs1;
VStG §51 Abs1;

Rechtssatz

Es ist ohne Bedeutung, ob eine Strafverfügung nach§ 47 Abs 2 VStG 1950 allenfalls nicht rechtswirksam erlassen wurde, wenn dagegen Einspruch erhoben und daraufhin das ordentliche Verfahren eingeleitet wurde, außer es würde diese Strafverfügung die einzige taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 legit darstellen.

Schlagworte

Berufungsverfahren Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020150.X02

Im RIS seit

30.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at